

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/14/2025 B

AZ: LSchK/SH/04/2025

Berlin, den 07. August 2025

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des Genossen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Verstoßes gegen die Bundessatzung u. a.

hat die Bundeschiedskommission durch Umlaufverfahren am 07. August beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 23. Juli 2025 wird verworfen.

Begründung:

I.

Der hiesige Beschwerdeführer hat sich mit Schiedsantrag vom 15. Juli 2025 an die Landeschiedskommission gewandt. In dem dort unter dem Aktzeichen 004/2025 geführten Verfahren hat er sinngemäß beantragt, bestimmte Regelungen in der Satzung des Beschwerdegegners für ungültig zu erklären. Hinsichtlich dieser vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, dass sie im Widerspruch zur Bundessatzung der Partei Die Linke stünden.

Unter dem 21. Juli 2025 hat sich die Landeschiedskommission noch vor förmlicher Eröffnung eines Schiedsverfahrens in einer „informellen Vorabklärung zur Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung“ schriftlich an die Bundesschiedskommission gewendet. Dabei hat sie um „eine unverbindliche Einschätzung“ gebeten, ob nach Auffassung der Bundeschiedskommission die angegriffenen Regelungen

gen noch im Rahmen der Satzungshoheit eines Kreisverbandes liegen oder ob bereits ein Widerspruch zur Bundesatzung bestehe.

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner auf den 23. Juli 2025 datierenden und am selben Tag bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Beschwerde sinngemäß

1. festzustellen, dass das Vorgehen der Landesschiedskommission, ein Verfahren durch eine "informelle Vorabklärung" bei einer höheren Instanz auszusetzen, ein unzulässiger Akt der Verfahrensverschleppung ist und gegen die in der Bundesschiedsordnung verankerte Pflicht zur zügigen Behandlung von Anträgen verstößt,
2. die Landesschiedskommission anzuweisen, unverzüglich über die Eröffnung des Schiedsverfahrens 004/2025 zu entscheiden,
3. festzustellen, dass die Landesschiedskommission verpflichtet ist, den Verfahrensbeteiligten über jeden Schritt, der eine Verfahrensverzögerung zur Folge hat, vollständige Transparenz zu gewähren, inklusive der Offenlegung der entsprechenden Korrespondenz.

II.

Die Beschwerde ist bereits unzulässig. Sie war daher zu verwerfen.

Die vom Beschwerdeführer angegriffenen Verfahrenshandlungen der Landesschiedskommission stellen keinen statthaften Beschwerdegegenstand dar. Gemäß § 15 Absatz 1 Schiedsordnung der Partei Die Linke (SchiedsO) ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission gegeben.

Bereits hieran mangelt es, da die Landesschiedskommission in dem vom Beschwerdeführer initiierten und von dieser mit dem Aktenzeichen 004/2025 geführten Verfahren noch keine diese Instanz ganz oder teilweise abschließenden Beschlüsse gefällt hat. Bleibt eine Landesschiedskommission über einen bestimmten Zeitraum hinweg untätig, so stellt das grundsätzlich keinen zulässigen Beschwerdegegenstand dar, da es – abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen – von der verfahrensleitenden Unabhängigkeit der Kommission gedeckt ist

Überdies ist ersichtlich auch keine erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission nach § 4 SchiedsO gegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.